

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Wozu benötigt Baden-Württemberg PALANTIR-Analyse- und Datenintegrations-Software?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund einer Meldung im „Schwarzwälder Boten“ (SchwaBo) Nr. 154 vom 8. Juli 2025 („Linke gegen Software Palantir“), welche von Plänen der Landesregierung berichtet, Palantir-Software zu beschaffen – welche Palantir-Produkte mit jeweils welchen technischen Fähigkeiten (mit der Bitte um Beschreibung dieser Fähigkeiten: insbesondere der Analysemethoden, Analysefähigkeiten oder weiterer Fähigkeiten; Zugriffsmöglichkeiten auf welche Art Datenquellen; Vernetzungs- oder Verknüpfungs-Fähigkeiten; Prognosefähigkeiten; Erstellung von thematisch begründeten [Personen]Verzeichnissen; Möglichkeiten zur Entscheidungsempfehlung oder automatisierten Entscheidungsfindung; Zugriffsmöglichkeiten welcher Behördenebenen auf jeweils welche Fähigkeiten; Anschaffungspreis für den Erwerb solcher Fähigkeiten) will die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt beschaffen respektive einsetzen (oder haben baden-württembergische Behörden möglicherweise bereits zur Verfügung)?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – welche Behörden sollen jeweils welche (das heißt: mit welchen Fähigkeiten ausgestattete) Palantir-Software für die Ausführung jeweils welcher konkreten gesetzlichen Behördenaufgaben erhalten (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Behörde; geplanter Palantir-Einsatzzweck innerhalb dieser Behörde; die über den Einsatz von technischen Palantir-Mitteln entscheidende Behördenebene; die gesetzliche Grundlage der erfragten Palantir-Anwendungen; vorgesehene „Zielgruppen/Zielobjekte“ bei der Anwendung von Palantir-Produkten; „einzukaufende“ Analyse- sowie Verknüpfungsfähigkeiten [oder möglicherweise Prognose- sowie Entscheidungsfähigkeiten] der Palantir-Produkte)?

3. Verfügen (oder verfügen nicht; bejahendenfalls: in welchem Maße verfügen) die von ihr zur Beschaffung vorgesehenen Palantir-Produkte absehbar über die grundsätzliche technische Fähigkeit zur automatisierbaren Überwachung von Meinungsäußerungen oder/und „Erstellung von Gesinnungsprofilen“ der am elektronischen Datenverkehr teilnehmenden Menschen (beispielsweise: in Form eines automatisierten, nach Suchkriterien „voreingestellten“ Monitorings des Datenverkehrs oder der elektronischen Kommunikation; der automatisierten Verknüpfung mit Internet-„Suchmaschinen“; Internetdiensten wie „Meta“/Facebook, Google oder anderer Internetkonzerne; Kommunikationsdiensten wie WhatsApp, Telegram oder anderer App-Anbieter; des bargeldlosen Zahlungs- oder Bankverkehrs; des bargeldlos abgewickelten Kaufverhaltens oder Medienkonsumverhaltens; der themenbezogenen Stichwortsuche; des automatisierten Zugang zu Registern von Polizei, Justiz, Verwaltungs-, Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen; des Anlegens von nach voreingestellten Merkmalen definierten Listen oder Verzeichnissen von Personen oder Personenverbänden) hinsichtlich deren politischer Einstellung/Gesinnung, insbesondere der Sammlung „in präventiv-prophylaktischer Form“ von Meinungsäußerungen von deutschen Staatsangehörigen, die a) keine Straftaten begangen oder angedroht haben sowie die b) keine Gewalttaten begangen haben?
4. Bezugnehmend auf Frage 3, im Falle deren Bejahung – auf welcher gesetzlichen grundgesetzkompatiblen Grundlage würden Behörden im Falle der Palantir-Beschaffung über Möglichkeiten „präventiver Datensammlung und -analyse“, gegebenenfalls „präventiv-prophylaktischer Sammlung/Entscheidungsfindung“ (der erfragten Art) verfügen, insbesondere a) wer würde über den (de facto geheimen) Einsatz solcher Technik entscheiden sowie b) welche wirksamen Vorkehrungen wären gegen einen denkbaren rechtswidrigen oder willkürlichen Missbrauch getroffen (der sich, denkbarer Weise, beispielsweise „prophylaktisch“ gegen in rechtlicher Hinsicht unbescholtene politisch Andersdenkende richten könnte)?
5. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 4 (sowie, bejahendenfalls, mit der Bitte um Nennung der in Frage kommenden Rechtsgrundlage) – ist (oder ist nicht) mit Palantir-Technik a) eine „präventive Erstellung von möglichen Täterprofilen aufgrund statistischer Merkmale“ grundsätzlich technisch möglich respektive im künftigen behördlichen Einsatz vorgesehen sowie b) (falls „dies gemacht wird“) welche durch Gesetze gedeckten exekutiven oder anderen behördlichen Handlungen sollen (oder sollen nicht) gegebenenfalls als denkbare „praktische Verwertung“ einer denkbaren „präventiven Erstellung von möglichen Täterprofilen aufgrund statistischer Merkmale“ (als Ergebnis „automatisierter Analysen und/oder Prognosen“ aus: elektronischer Kommunikation, Kontaktdaten, Medienkonsum, Social Media Aktivitäten, Bilderkennung, elektronischen Zahlungsverkehr, Kaufverhalten, Melderegistern oder anderen „Lebensäußerungen“ der Bürger) gegenüber den aufgrund von technischer KI-Analyse „präventiv-verdächtigen“ Personen oder Personenverbänden legaler Weise vorgenommen werden?
6. Vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/760 „Werden gewählte Volksvertreter der Opposition durch staatliche Stellen in geheimdienstlicher Manier bearbeitet?“ – welche parlamentarische Aufsicht über a) die mögliche Beschaffung von Palantir-Produkten, b) über den tatsächlichen Einsatz derselben unter dem Gesichtspunkt der Unverletzlichkeit grundgesetzlich-grundrechtlicher Garantien im Rechtsstaat ist „im Rahmen des Themas Palantir“ vorgesehen?
7. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 5 sowie unter dem Gesichtspunkt grundgesetzlich-grundrechtlicher Garantien im Rechtsstaat – welche Analyse-, Verknüpfungs-, Prognose- oder Entscheidungsfähigkeiten haben die von ihr zur Anschaffung gewünschten Palantir-Produkte nach ihrer Kenntnis derzeit (technisch) nicht oder sind gesetzlich untersagt?

8. Vor dem Hintergrund der Palantir-bezogenen Äußerung des Landessprechers der Partei DIE LINKE, Elwis Capece, betreffend den Schutz der Grundrechte (am 8. Juli 2025 im SchwaBo, Zitat: „schwerer Angriff auf die Demokratie und alle Grundrechte“, [Möglichkeiten von Palantir] „machten jeden Anschein von informationeller Selbstbestimmung zunichte“) sowie der (laut Wikipedia) engen (finanziellen) Verbindungen von Palantir Technologies Incorporated mit US-Geheimdiensten und mit US-Kapitalgesellschaften – welche (rechtlichen, institutionellen oder technischen) Vorkehrungen gedenkt sie, im Falle einer Beschaffung von Palantir-Programmen, zum Schutz der Grundrechte deutscher und ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland gegen denkbaren kriminell oder politisch motivierten Mißbrauch durch in- oder ausländische Stellen zu treffen respektive gegen den denkbaren Abfluss von Daten deutscher Staatsangehöriger an ausländische Stellen, die nicht deutscher Gesetzgebung unterliegen, zu treffen?

8.7.2025

Sänze AfD

Begründung

Der Wikipedia-Eintrag „Palantir Technologies“ beschreibt Aktivitäten und Produkte des gleichnamigen US-Unternehmens, zu dessen Kunden „mindestens 12 Gruppierungen der US-Regierung“, darunter Geheimdienste, gehören. Die Verwendungsgeschichte von Versionen des Programms „Palantir Gotham“ bei Polizeibehörden in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern ist, mitsamt anhängigen rechtlichen Schwierigkeiten, dort ebenfalls beschrieben, Zitat: „(...) Am 16. Februar 2023 gab das BVerfG bekannt, der Erste Senat habe Regelungen in Hessen (§ 25a Absatz 1 Alt. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und Hamburg (§ 49 Absatz 1 Alt. 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei), auf deren Grundlage die Polizei gespeicherte personenbezogene Daten im Rahmen einer automatisierten Datenanalyse (Hessen) oder Datenauswertung (Hamburg) für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten weiterverarbeiten kann, für verfassungswidrig erklärt (...).“ Das Thema Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (Predictive Policing) und mögliche Konflikte mit Grundrechten unschuldiger Bürger wurden in dem US-amerikanischen Science-Fiction-Thriller „Minority Report“ (Regie: Steven Spielberg, Tom Cruise in der Hauptrolle) aus dem Jahr 2002 thematisiert. Deutschlandfunk.de stellt am 25. Juni 2025 den Zweck der Palantir-Software so dar: „(...) Terroristische Gefahren und Netzwerke mit Hilfe von Software erkennen und Straftaten verhindern: Das ist die Grundidee, die hinter den Programmen der US-Firma Palantir steht. Datenschützer und Bürgerrechtler warnen aber vor dem Einsatz (...).“ Das Buch Th. Moser: Der Amri-Komplex (Frankfurt/Main 2021, ISBN 978-3-86489-341-4) thematisiert unter anderem Auskunftsverhalten bundesdeutscher Sicherheitsbehörden gegenüber parlamentarischem Auskunftsinteresse. Das letztinstanzliche Urteil (Aktenzeichen: BVerwG 6 A 4.24) des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig in Sachen Verbot der COMPACT Magazin GmbH durch Bundesinnenministerin Faeser belegt, dass auch beim Vorhandensein verschiedener informationstechnischer Möglichkeiten Entscheidungen getroffen werden können, die im Nachhinein als rechtswidrig eingestuft werden. Gemäß § 344 StGB ist die Verfolgung Unschuldiger eine Straftat.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. IM3-0141.5-651/60/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Vor dem Hintergrund einer Meldung im „Schwarzwälder Boten“ (SchwaBo) Nr. 154 vom 8. Juli 2025 („Linke gegen Software Palantir“), welche von Plänen der Landesregierung berichtet, Palantir-Software zu beschaffen – welche Palantir-Produkte mit jeweils welchen technischen Fähigkeiten (mit der Bitte um Beschreibung dieser Fähigkeiten: insbesondere der Analysemethoden, Analysefähigkeiten oder weiterer Fähigkeiten; Zugriffsmöglichkeiten auf welche Art Datenquellen; Vernetzungs- oder Verknüpfungs-Fähigkeiten; Prognosefähigkeiten; Erstellung von thematisch begründeten [Personen]Verzeichnissen; Möglichkeiten zur Entscheidungsempfehlung oder automatisierten Entscheidungsfindung; Zugriffsmöglichkeiten welcher Behördenebenen auf jeweils welche Fähigkeiten; Anschaffungspreis für den Erwerb solcher Fähigkeiten) will die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt beschaffen respektive einsetzen (oder haben baden-württembergische Behörden möglicherweise bereits zur Verfügung)?*
2. *Bezugnehmend auf Frage 1 – welche Behörden sollen jeweils welche (das heißt: mit welchen Fähigkeiten ausgestattete) Palantir-Software für die Ausführung jeweils welcher konkreten gesetzlichen Behördenaufgaben erhalten (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Behörde; geplanter Palantir-Einsatzzweck innerhalb dieser Behörde; die über den Einsatz von technischen Palantir-Mitteln entscheidende Behördenebene; die gesetzliche Grundlage der erfragten Palantir-Anwendungen; vorgesehene „Zielgruppen/Zielobjekte“ bei der Anwendung von Palantir-Produkten; „einzukaufende“ Analyse- sowie Verknüpfungsfähigkeiten [oder möglicherweise Prognose- sowie Entscheidungsfähigkeiten] der Palantir-Produkte)?*
3. *Verfügen (oder verfügen nicht; bejahendenfalls: in welchem Maße verfügen) die von ihr zur Beschaffung vorgesehenen Palantir-Produkte absehbar über die grundsätzliche technische Fähigkeit zur automatisierbaren Überwachung von Meinungsäußerungen oder/und „Erstellung von Gesinnungsprofilen“ der am elektronischen Datenverkehr teilnehmenden Menschen (beispielsweise: in Form eines automatisierten, nach Suchkriterien „voreingestellten“ Monitorings des Datenverkehrs oder der elektronischen Kommunikation; der automatisierten Verknüpfung mit Internet-„Suchmaschinen“; Internetdiensten wie „Meta“/Facebook, Google oder anderer Internetkonzerne; Kommunikationsdiensten wie WhatsApp, Telegram oder anderer App-Anbieter; des bargeldlosen Zahlungs- oder Bankverkehrs; des bargeldlos abgewickelten Kaufverhaltens oder Medienkonsum-Verhaltens; der themenbezogenen Stichwortsuche; des automatisierten Zugang zu Registern von Polizei, Justiz, Verwaltungs-, Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen; des Anlegens von nach voreingestellten Merkmalen definierten Listen oder Verzeichnissen von Personen oder Personenverbänden) hinsichtlich deren politischer Einstellung/Gesinnung, insbesondere der Sammlung „in präventiv-prophylaktischer Form“ von Meinungsäußerungen von deutschen Staatsangehörigen, die a) keine Straftaten begangen oder angedroht haben sowie die b) keine Gewalttaten begangen haben?*
4. *Bezugnehmend auf Frage 3, im Falle deren Bejahung – auf welcher gesetzlichen grundgesetzkompatiblen Grundlage würden Behörden im Falle der Palantir-Beschaffung über Möglichkeiten „präventiver Datensammlung und -analyse“, gegebenenfalls „präventiv-prophylaktischer Sammlung/Entscheidungsfindung“ (der erfragten Art) verfügen, insbesondere a) wer würde über den (de facto geheimen) Einsatz solcher Technik entscheiden sowie b) welche wirksamen Vorkehrungen wären gegen einen denkbaren rechtswidrigen oder willkürlichen Missbrauch getroffen (der sich, denkbarer Weise, beispielsweise „prophylaktisch“ gegen in rechtlicher Hinsicht unbescholtene politisch Andersdenkende richten könnte)?*

5. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 4 (sowie, bejahendenfalls, mit der Bitte um Nennung der in Frage kommenden Rechtsgrundlage) – ist (oder ist nicht) mit Palantir-Technik a) eine „präventive Erstellung von möglichen Täterprofilen aufgrund statistischer Merkmale“ grundsätzlich technisch möglich respektive im künftigen behördlichen Einsatz vorgesehen sowie b) (falls „dies gemacht wird“) welche durch Gesetze gedeckten exekutiven oder anderen behördlichen Handlungen sollen (oder sollen nicht) gegebenenfalls als denkbare „praktische Verwertung“ einer denkbaren „präventiven Erstellung von möglichen Täterprofilen aufgrund statistischer Merkmale“ (als Ergebnis „automatisierter Analysen und/oder Prognosen“ aus: elektronischer Kommunikation, Kontaktdaten, Medienkonsum, Social Media Aktivitäten, Bilderkennung, elektronischen Zahlungsverkehr, Kaufverhalten, Melderegistern oder anderen „Lebensäußerungen“ der Bürger) gegenüber den aufgrund von technischer KI-Analyse „präventiv-verdächtigen“ Personen oder Personenverbänden legaler Weise vorgenommen werden?
7. Bezugnehmend auf die Fragen 1 bis 5 sowie unter dem Gesichtspunkt grundgesetzlich-grundrechtlicher Garantien im Rechtsstaat – welche Analyse-, Verknüpfungs-, Prognose- oder Entscheidungsfähigkeiten haben die von ihr zur Anschaffung gewünschten Palantir-Produkte nach ihrer Kenntnis derzeit (technisch) nicht oder sind gesetzlich untersagt?

Zu 1. bis 5. und 7.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 und 7 gemeinsam beantwortet.

Mit dem Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ hat sich die Landesregierung im September 2024 auf die Einrichtung einer Verfahrenübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) für die Polizei Baden-Württemberg verständigt. Der Haushaltsgesetzgeber hat die Mittel für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Analyse erhobener Daten – ebenfalls als Teil des genannten Sicherheitspaket im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 bereitgestellt.

In der Folge hat die Polizei Baden-Württemberg auf Grundlage eines Rahmenvertrags des Landes Bayern einen eigenen Vertrag (Einzelabruf) mit dem Unternehmen Palantir Technologies GmbH zum Aufbau einer VeRA bei der Polizei Baden-Württemberg abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Nutzung des Softwareprodukts „Gotham“ mit einer eingeschränkten Version des Softwareprodukts „Foundry“ und hat ein Gesamtvolumen von rund 25 Millionen Euro über eine Laufzeit von fünf Jahren. Aufgrund des Rahmenvertrags war vergaberechtlich keine erneute Ausschreibung erforderlich. Es kommen die durch Bayern ausgehandelten Vertragskonditionen zur Anwendung. Der Abschluss des eigenen Vertrags (Einzelabruf) zum 20. März 2025 war aufgrund einer ablaufenden Preisbindung notwendig. Ein späterer Vertragsschluss hätte zu erheblichen Mehrkosten geführt, da das Unternehmen Palantir zwischenzeitlich die Preise neu kalkuliert hat. Eine Preissteigerung von mindestens 100 Prozent wurde kommuniziert. Bei einer Laufzeit von fünf Jahren wären dem Land Baden-Württemberg voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rund 25 Millionen Euro entstanden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermöglicht die eingeschränkte Version des Softwareprodukts „Foundry“ ausschließlich die Integration von Daten aus unterschiedlichen polizeilichen Quellsystemen und beinhaltet keine Funktionalitäten etwa der Künstlichen Intelligenz (KI).

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer automatisierten Datenanalyse und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften für den präventivpolizeilichen Einsatz einer VeRA in Baden-Württemberg erstellt. Dabei orientiert es sich eng am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20), das grundsätzliche Ausführungen dazu enthält, unter welchen Voraussetzungen eine automatisierte Datenanalyse verfassungskonform geregelt werden kann. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Anhörung, nachdem der Ministerrat diesen durch Kabinettsbeschluss am 21. Juli 2025 freigegeben hat.

Recherchen sollen stets einzelfallbezogen erfolgen, auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und aktiv durch den Polizeivollzugsdienst veranlasst werden. Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich rechtmäßig erhobene und bereits polizeilich bekannte Daten auf der Analyseplattform automatisiert zusammengeführt bzw. in die Recherche einbezogen werden. Die daraus resultierenden Entscheidungen obliegen weiterhin ausschließlich dem Polizeivollzugsdienst.

Die Analyseplattform befindet sich derzeit im Aufbau und ist zum aktuellen Zeitpunkt für den vorgesehenen Zweck noch nicht einsatzbereit. Angesichts der Komplexität des Programms sind zeitintensive Vorarbeiten notwendig und so auch vorgesehen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Fähigkeiten und Anwendungsmöglichkeiten einer VeRA bei der Polizei Baden-Württemberg wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Julia Goll u. a. FDP/DVP, VeRA – Chancen, Risiken, Kosten, Drucksache 17/7834, insbesondere zu Ziffer 3, verwiesen.

6. *Vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/760 „Werden gewählte Volksvertreter der Opposition durch staatliche Stellen in geheimdienstlicher Manier bearbeitet?“ – welche parlamentarische Aufsicht über a) die mögliche Beschaffung von Palantir-Produkten, b) über den tatsächlichen Einsatz derselben unter dem Gesichtspunkt der Unverletzlichkeit grundgesetzlich-grundrechtlicher Garantien im Rechtsstaat ist „im Rahmen des Themas Palantir“ vorgesehen?*

Zu 6.:

Der Gesetzentwurf sieht die Unterrichtung im Rahmen des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch das Innenministerium über die automatisierte Datenanalyse sowie weitere eingriffsintensive Maßnahmen, wie sie bisher in § 90 PolG aufgeführt waren, vor.

8. *Vor dem Hintergrund der Palantir-bezogenen Äußerung des Landessprechers der Partei DIE LINKE, Elwis Capece, betreffend den Schutz der Grundrechte (am 8. Juli 2025 im SchwaBo, Zitat: „schwerer Angriff auf die Demokratie und alle Grundrechte“, [Möglichkeiten von Palantir] „machten jeden Anschein von informationeller Selbstbestimmung zunichte“) sowie der (laut Wikipedia) engen (finanziellen) Verbindungen von Palantir Technologies Incorporated mit US-Geheimdiensten und mit US-Kapitalgesellschaften – welche (rechtlichen, institutionellen oder technischen) Vorkehrungen gedenkt sie, im Falle einer Beschaffung von Palantir-Programmen, zum Schutz der Grundrechte deutscher und ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland gegen denkbaren kriminell oder politisch motivierten Mißbrauch durch in- oder ausländische Stellen zu treffen respektive gegen den denkbaren Abfluss von Daten deutscher Staatsangehöriger an ausländische Stellen, die nicht deutscher Gesetzgebung unterliegen, zu treffen?*

Zu 8.:

Der Betrieb einer VeRA bei der Polizei Baden-Württemberg erfolgt ausschließlich in gesicherten Rechenzentren in Deutschland unter Hoheit der Polizei und unter eigenen technischen Rahmenbedingungen, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dabei werden alle relevanten Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und Betriebsstabilität, fortlaufend berücksichtigt. Die Software von Palantir ist in den Punkten Informationssicherheit und Datenschutz umfassend geprüft.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur Informationssicherheit wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Julia Goll u. a. FDP/DVP, VeRA – Chancen, Risiken, Kosten, Drucksache 17/7834, verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen